

## **Antrag des Präsidiums des SV NRW an den Verbandstag 2011**

Das Präsidium bittet den Verbandstag 2011 des SV NRW, die Neufassung der Satzung des Verbandes zu beschließen. Dafür gibt es folgende Begründung:

Auf den letzten Verbandstagen des SV NRW sind jeweils nur einzelne Bestimmungen der Verbandssatzung an die veränderten Verhältnisse oder satzungsrechtliche Erfordernisse angepasst worden.

Mit der jetzt formulierten Neufassung der Verbandssatzung liegt erstmals eine umfassende Überarbeitung vor, die vom Verbandstag des SV NRW am 14. Mai 2011 in Kerpen beraten und verabschiedet werden soll. Anlass für die Überarbeitung war eine vom Präsidium in Auftrag gegebene gutachterliche Stellungnahme des bundesweit im Auftrag der Landessportbünde tätigen Satzungsexperten Stefan Wagner, der insbesondere aus der Sicht des Haftungs- und Gemeinnützigkeitsrechts eine weitgehende Ergänzung der Satzung insbesondere bezüglich des Verhältnisses der Bezirke zum SV NRW für erforderlich hielt.

Die bisherige Regelung in § 5 enthält nämlich nur eine Bestimmung über die Gliederung des Verbandsgebiets in Schwimmbezirke, aber keinerlei inhaltliche Vorgaben über den vereinsrechtlichen Status, die Gründung und Veränderung sowie die Aufgaben und Finanzierung der Schwimmbezirke. Insbesondere die Kontrolle der über den SV NRW zur satzungsgemäßen Verwendung der zugewiesenen Fördermittel des Landes bzw. des Landessportbundes bedurfte wegen der (Mit)-Haftung des SV NRW bei einem Verstoß gegen Förderrichtlinien dringend einer Regelung. Dementsprechend bildet die Neufassung des § 5 über die Gliederung des Verbandes in Bezirke den Schwerpunkt der Überarbeitung.

Die jetzt vorgelegte Beschlussfassung wurde von der vom Präsidium eingesetzten „Arbeitsgruppe Satzung“, der auch zwei Bezirksvorsitzende angehören, in mehreren Sitzungen erarbeitet und vom Verbandsbeirat in seiner Sitzung vom 8. Februar 2011 als Vorlage für den Verbandstag 2011 des SV NRW verabschiedet. Dabei wurde von allen Beteiligten besonderer Wert darauf gelegt, dass notwendige Satzungsänderungen am Maßstab der gewachsenen, vertrauensvollen und harmonischen Zusammenarbeit zwischen Bezirken und Landesverband ausgerichtet sein müssen.

Ohne auf verschiedene redaktionelle und aus systematischen Gründen vorgenommen Veränderungen einzugehen, enthält die jetzt vorliegende Neufassung der Satzung folgende wesentlichen Änderungen:

### **§ 2 Zweck des Verbandes**

zu § 2 Ziffer 3 c: Übernahme der Verpflichtung des Verbandes, für einen dopingfreien Schwimmsport einzutreten, entsprechend der DSV-Satzung und Übernahme der DSV-Anti-Doping-Ordnung in § 22 der Satzung. Die Satzungsbestimmung wird zwingend vom Landessportbund NRW gefordert.

zu § 2 Ziffer 6: Aufgrund neuer Anforderungen an das Gemeinnützigkeitsrecht Klarstellung, dass Satzungsämter grundsätzlich ehrenamtlich, in Ausnahmefällen auch entgeltlich ausgeübt werden.

### **§ 5 Gliederung des Verbandes**

Umfangreiche Neufassung des Rechtsverhältnisses der Bezirke in mehreren Absätzen aus haftungsrechtlichen und steuerlichen Gründen.

zu § 5 Buchstabe c: Neuregelung, dass über die Gründung, Umgliederung und Auflösung von Schwimmbezirken der Verbandstag nach Anhörung der betroffenen Schwimmbezirke und Vereine entscheidet.

zu § 5 Buchstabe d: Eine notwendige Klarstellung, dass die Mitgliedsvereine mit der Aufnahme in den SV NRW gleichzeitig die Mitgliedschaft in ihrem örtlich zuständigen Bezirk erwerben und diese im Falle einer Auflösung des SV NRW im Bezirk nicht verlieren.. Diese Regelung ist notwendig, da aus Gründen des Gemeinnützigkeitsrechts in den Bestimmungen über die Auflösung des Verbandes in § 26 geregelt sein muss, dass das Verbandsvermögen an gemeinnützige Organisationen, hier die dann bestehenden Schwimmbezirke, fallen soll. Würden in einem derartigen Fall die Vereine nicht zumindest Mitglieder der Bezirke bleiben, wäre eine derartige Regelung nicht zulässig.

zu § 5 Buchstabe e Ziffer 2: weitere Klarstellung, dass die Schwimmbezirke neben eigenen Einnahmen auch Haushaltsmittel des SV NRW verwalten, die hinsichtlich der zweckentsprechenden Verwendung der Kontrolle des Verbandes unterliegen. Schließlich regelt § 5 Buchstabe g als Sanktion bei Satzungsverstößen das Ruhen der Mitgliedsrechte der Bezirke.

Die Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Mitgliedsvereine (§§ 6- 9 der Satzung) sind dagegen weitgehend unverändert geblieben. Wesentlich ist lediglich die Ergänzung in § 9 Ziffer 1 Satz 6 der Satzung, die wegen der neuen Vorgaben der Rechtsprechung das Recht zur Erhebung von Umlagen durch den SV NRW auf 30% des Mitgliedsbeitrages der Vereine begrenzt. Von der Möglichkeit einer Umlageerhebung hat der Verband bis heute keinen Gebrauch gemacht.

Auch die Bestimmungen über die Durchführung des Verbandstages, die Rechte und Pflichten der Fachsparten, des Verbandsbeirats und der Schwimmjugend sind im Wesentlichen unverändert geblieben. Verdeutlicht und ergänzt wurden dagegen die Aufgaben des geschäftsführenden Präsidiums in § 17, insbesondere im Sinne seiner Verantwortung für das operative Handeln des Verbandes mit Zuständigkeiten u.a. für den Erlass von Ordnungen, den Datenschutz, die Rechnungslegung und die Anstellung von Personal.

Schließlich sind die Aufgaben der Rechnungsprüfer in § 24 der Satzung dahingehend präzisiert worden, dass sie u.a. die jährliche und die Einzelfallprüfung und auch die Prüfung der den Bezirken vom Verband zugewiesenen Mittel erfassen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die jetzt zur Beschlussfassung vorgelegte Satzung sowohl den neueren Anforderungen des Vereins- und Steuerrechts als auch dem Ziel der Erhaltung der gewachsenen harmonischen Zusammenarbeit zwischen den Schwimmbezirken und dem SV NRW entspricht. Sie wird deshalb zur Annahme empfohlen.

11.2.2011